

Geschäftszahl:

LVwG-P-3040/010-2023

St. Pölten, am 19. Dezember 2023

Einbringungsmöglichkeiten

Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 und 5 AVG, gültig ab 20. Dezember 2023

Schriftliche Anbringen (beachten Sie jedoch den Hinweis unten!) können rechtswirksam an folgenden Adressen und in folgenden Formaten eingebracht werden:

1. Per Post:

Die Einbringung von schriftlichen Anbringen an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich per Post ist bei allen Dienststellen (St. Pölten, Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl) zulässig.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Außenstelle Mistelbach
Liechtensteinstraße 44
2130 Mistelbach

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Außenstelle Wiener Neustadt
Ungargasse 33
2700 Wiener Neustadt

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Außenstelle Zwettl
Am Statzenberg 2
3910 Zwettl

2. Im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs:

Die Einbringung von schriftlichen Anbringen an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs ist über die Teilnehmerdirektzustellung (TLDZ) unter dem **Anschriftencode Z985747** zulässig.

3. Per Telefax:

Die Einbringung von schriftlichen Anbringen an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich per Telefax ist unter folgenden Nummern zulässig:

+43 2742 90590 15540 (Standort St. Pölten)

+43 2742 90590 11218 (Außenstelle Mistelbach)

+43 2742 90590 10700 (Außenstelle Wr. Neustadt)

+43 2742 90590 10400 (Außenstelle Zwettl)

4. Per E-Mail:

Schriftliche Anbringen an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich können per E-Mail **rechtswirksam ausschließlich** an die Adressen **post@lvwg.noel.gv.at**, **post-mi@lvwg.noel.gv.at**, **post-wn@lvwg.noel.gv.at** oder **post-zt@lvwg.noel.gv.at** übermittelt werden. Die Einbringung an die persönliche E-Mail-Adresse von Richtern oder Mitarbeitern des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat keine Rechtswirkungen.

Spam-Mails und E-Mails, die Computerviren enthalten, gelten als nicht eingebracht, können nicht bearbeitet werden und werden gelöscht. Hierüber wird der Übermittler nicht informiert. Gleiches gilt für Eingaben, die ausführbare Programme enthalten können. Die **maximale Größe von 50 Megabyte** (inklusive aller Attachments/Beilagen) darf nicht überschritten werden.

Für Attachments/Beilagen, die im Anhang einer E-Mail übermittelt werden, dürfen ausschließlich folgende Formate verwendet werden:

Text: *.txt

Dokument *.pdf, *.rtf, *.doc, *.xls, *.ppt, *.docx, *.xlsx, *.pptx, *.odt, *.ods, *.odp

Grafik: *.gif, *.jpg, *.bmp, *.tiff, *.png

Komprimiert: *.zip, *.rar

5. Per NÖ LAKIS:

Die Einbringung von schriftlichen Anbringen an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich über das Niederösterreichische Landeskommunikations- und Informationssystem (NÖ LAKIS) ist für Behörden, die dieses System in Verwendung haben, zulässig.

Nach Ende der Amtsstunden (<https://vwg.noel.gv.at/organisation/>) einlangende schriftliche Anbringen werden erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden in Bearbeitung genommen!

Hinweis:

Maßnahmenbeschwerden (das sind Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) sind gemäß § 20 VwGVG unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Beschreibbeschwerden und **Säumnisbeschwerden** sind gemäß § 12 iVm § 20 VwGVG bei der Behörde einzubringen, deren Bescheid angefochten wird bzw. die nach Meinung der Partei säumig ist.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

MMag. Dr. S e g a l l a

Präsident